

II-- 492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/2-17/1972

1010 Wien, den 6. März 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55180 / A. B.zu 221 / J.Präs. am 7. März 1972

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk, Stofs, Dr. Keimel, Dkfm. Gorton und Genossen betreffend die Gewährung von Schulungsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (Nr. 221/J).

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Beruhet diese Ansicht bzw. Praxis des Landesarbeitsamtes Vorarlberg auf einem Erlaß bzw. einer Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung?

nehme ich wie folgt Stellung:

Über Empfehlung des Ausschusses für Schulungsfragen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurden im Jahre 1970 die Landesarbeitsämter angewiesen, bei Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz an Personen für Schulungsmaßnahmen, die ihnen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ermöglichen würden (Meisterprüfungsvorbereitungslehrgänge), jeweils eine Erklärung abzuverlangen, daß sie keine Selbständigmachung innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Meisterprüfung anstreben.

In der Zwischenzeit hat diese Verpflichtungserklärung ihre Bedeutung verloren, weil im Verlaufe eines vor der Beihilfengewährung zu führenden Beratungsgespräches die beruflichen Zukunftspläne des Beihilfenwerbers festgestellt werden.

- 2 -

Eine entsprechende Weisung an die Landesarbeitsämter, in Hinkunft keine derartigen Verpflichtungserklärungen mehr abzuverlangen, ist bereits ergangen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Sind Sie im Falle der Bejahung der Frage 1 bereit, diese die Entwicklung und Anstiegsmöglichkeiten junger, förderungswürdiger Unselbständiger hemmende Vorschrift abzuändern?

nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 19 Abs. 2 lit. d Arbeitsmarktförderungsgesetz ist eine Förderung von Selbständigen nur dann vorgesehen, wenn sie sich für eine unselbständige Beschäftigung ausbilden lassen, weil sie infolge von Strukturveränderungen zum Wechsel in einen unselbständigen Beruf gezwungen sind. Das Gesetz hat aber mit Absicht keine Förderung für den umgekehrten Fall vorgesehen, d.h. für Schulungsmaßnahmen zum Wechsel aus einer unselbständigen in eine selbständige Beschäftigung.

Im Sinne des Gesetzes werden daher von der Arbeitsmarktverwaltung grundsätzlich keine Beihilfen an Personen gewährt, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und diese beibehalten werden oder von einer unselbständigen in eine selbständige Beschäftigung überwechseln.

